
Teil III Tarif EKUR Kurtagegeldtarif

EKUR

Der Tarif EKUR gilt in Verbindung mit Teil I und Teil II der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung:

Teil I Musterbedingungen MB/KK 2008

Teil II SIGNAL Tarifbedingungen

A Allgemeine Bestimmungen

1 Versicherungsfähigkeit (zu § 1 Teil I und II)

Das Aufnahmehöchstalter ist 60 Jahre. Für Umwandlungen gemäß § 1 (6) Teil I gibt es keine Altersgrenze.

2 Wartezeiten (zu § 3 Teil I und II)

Die Wartezeiten entfallen, wenn außer der Kurtagegeldversicherung eine Krankheitskostenvollversicherung beim Versicherer besteht.

B Leistungen des Versicherers

1 Leistungsumfang (zu § 4 und § 5 Teil I und II)

1.1 Im Rahmen dieses Tarifs wird bei ambulanter und stationärer Kur- und Sanatoriumsbehandlung in Kur- und Badeorten sowie in Kurkrankenanstalten, Sanatorien, Heilstätten und Krankenanstalten, die Kur- bzw. Sanatoriumsbehandlungen durchführen, ein Kurtagegeld gezahlt.

1.2 Die Leistungen werden innerhalb von 3 Kalenderjahren bis zur Dauer von 30 Tagen gezahlt. Der Dreijahreszeitraum umfasst das Jahr der Inanspruchnahme und die beiden vorangegangenen Jahre.

1.3 Das Kurtagegeld beträgt mindestens 5 EUR. Dieser Betrag kann mehrfach abgeschlossen werden. Die Tarifbezeichnung lautet dem versicherten Betrag entsprechend z.B. EKUR5, EKUR10, EKUR15 usw.

C Anpassungsvorschriften

Beitragsanpassung (zu § 8 b Teil I und II)

Ergänzend zu § 8 b Teil II können bei einer Veränderung der Versicherungsleistungen von mehr als 5 % alle Tarifbeiträge der betroffenen Beobachtungseinheit vom Versicherer überprüft und, soweit erforderlich, mit Zustimmung des Treuhänders angepasst werden.